

7535

Nö. Grundverkehrsgesetz 1973 (Ausländergrunderwerb); keine Bedenken gegen § 8 Abs. 3 lit. b und d

Erk. v. 9. Juni 1974, B 203/74

1. Der Antrag, „auszusprechen, daß der Inhalt des § 8 Abs. 3 lit. b und d des Nö. Grundverkehrsgesetzes 1973, LGBl. 6800-0, verfassungswidrig sei“, wird zurückgewiesen;

2. Die Beschwerde wird abgewiesen und antragsgemäß zur Entscheidung darüber, ob die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid in einem sonstigen Recht verletzt worden ist, an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

(Auszug)

I. 1. Die Beschwerdeführerin, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und daher zu dem Personenkreis im Sinne des § 1 Abs. 4 des Nö. Grundverkehrsgesetzes 1973, LGBl. 6800-0 (im folgenden GVG abgekürzt) gehört, hat am 28. September und am 24. Oktober 1973 einen Kaufvertrag über die Bauparzelle 15/2 und die Gartenparzellen Nr. 603/5 und 612/2 in EZ 73 der KG S (Marktgemeinde A) abgeschlossen.

Die Ausländergrundverkehrskommission beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. März 1974, GZ VI/4-AGV-72/1-1974, dem Kaufvertrag gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 GVG die Zustimmung nicht erteilt. Die gegen diesen Bescheid von der Beschwerdeführerin erhobene Berufung wurde von der Niederösterreichischen Landesregierung mit Bescheid vom 13. Mai 1974, GZ VI/4-AGV-72/3-1974, abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt. . .

2. Gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 13. Mai 1974, GZ VI/4-AGV-72/3-1974, richtet sich die gemäß Art. 144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof erhobene Beschwerde, in der die Beschwerdeführerin behauptet, durch den angefochtenen Bescheid in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten nach Art. 4 und 6 StGG verletzt worden zu sein.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. In der Beschwerde wird folgendes ausgeführt: „... .

4. Nach den Bestimmungen der von Österreich angenommenen Menschenrechtskonvention sind die Grundrechte auch der Ausländer gleich denen der inländischen Staatsbürger. Es gelten daher auch für die Beschwerdeführerin die gewährleisteten Rechte der Niederlassungs- und der Bewegungsfreiheit, wie sie in den Staatsgrundgesetzen aus 1867 begründet und von der Bundesverfassung übernommen worden sind (siehe auch die Art. 4 und 6 des Ges. v. 21. XII. 1867 RGBl. 142/67).

5. Trotz dieser Rechtslage hat die Ausländer-Grundverkehrskommission die Genehmigung des Kaufvertrages abgelehnt. Sie hat sich dabei auf den Inhalt des § 8 des Grundverkehrsgesetzes NÖ. LGBl. 169/73 gestützt, worin die Versagung der Zustimmung dann auszusprechen ist, wenn der betreffende Ausländer seinen ständigen Wohnsitz noch nicht mindestens 10 Jahre lang im Inland hat. Weil ich aber derzeit noch nicht 10 Jahre im Inland lebe, bzw. auch die Gebietsgemeinde keine Äußerung abgegeben habe, daß der Verkauf an die Beschwerdeführerin im öffentlichen Interesse sei (was im übrigen aus der Tatsache der völligen Restaurierung des Gebäudes sachlich denkbar wäre), könnte auch aus den Gründen des § 8 Abs. 3 lit. b und d die Genehmigung nicht erteilt werden.

Beweis: wie vorstehend zu 3 (Hinweis auf den angefochtenen Bescheid).

Aus den zu 4. angeführten Gründen widerspricht aber die dem abweislichen Bescheid zugrunde gelegte Gesetzesstelle den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes RGBl. 142/67 in seinen Artikeln 4 und 5 bzw. den gleichlautenden Anordnungen der Bundesverfassung, weswegen der Beschwerdeantrag gestellt wird, den angefochtenen Berufungsbescheid zu GZ VI/4-AGV-72/3-1974 aufzuheben und auszusprechen, daß der Inhalt des § 8 Abs. 3 lit. b und d des Nö. Grundverkehrsgesetzes 1973 – LGBl. 6800-0 verfassungswidrig sei, allenfalls die Sache dem Verwaltungsgerichtshof wegen Gesetzwidrigkeit des Inhalts abzutreten.“

2. Der Antrag, auszusprechen, daß der Inhalt des § 8 Abs. 3 lit. b und d GVG verfassungswidrig sei, ist zurückzuweisen, weil die Berechtigung zur Antragstellung auf Aufhebung eines Gesetzes oder einer Gesetzesstelle wegen Verfassungswidrigkeit nur den im Art. 140 B-VG genannten Stellen zukommt (vgl. Erk. Slg. 5204/1966).

3. Nach Art. 4 StGG unterliegt die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes keiner Beschränkung.

Das Recht der Freizügigkeit der Person umfaßt nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur die Freiheit der örtlichen Bewegung (vgl. Erk. Slg. 5335/1966).

Das Recht der Freizügigkeit des Vermögens bezieht sich nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur auf die örtliche Bewegung des Vermögens, die bei einer Liegenschaft begrifflich überhaupt nicht in Frage kommen kann (vgl. Erk. Slg. 7208/1973, 6068/1969).

Durch einen Bescheid, mit dem eine Zustimmung zu einem Grundstückserwerb versagt wird, kann in das Recht auf Freizügigkeit der Person und des Vermögens überhaupt nicht eingegriffen werden.

Durch einen solchen Bescheid ist auch ein Eingriff in das durch Art. 6 StGG gewährleistete Recht der Niederlassungsfreiheit nicht möglich, nach dem jeder Staatsbürger an jedem Ort des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen kann.

In dem durch Art. 6 StGG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit des Liegenschaftserwerbes kann, da dieses Recht nur österreichischen Staatsbürgern gewährleistet ist, die Beschwerdeführerin als Ausländerin überhaupt nicht verletzt worden sein (vgl. Erk.

Slg. 6446/1971). Daran hat auch die MRK nichts geändert (vgl. Erk. Slg. 5059/1965, 6649/1972).

Aus den selben Gründen können auch die dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Gesetzesstellen des GVG den „Bestimmungen des StGG in seinen Art. 4 und 6 bzw. den gleichlautenden Anordnungen der Bundesverfassung“ nicht widersprechen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin brauchte daher nicht weiter eingegangen zu werden.

Die von der Beschwerdeführerin behaupteten Verletzungen verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte liegen demnach nicht vor.

4. Die Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ist in der Beschwerde nicht behauptet worden. Auch beim Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist eine solche nicht hervorgekommen. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

7536

Antrag auf Exekution nach Art. 146 B-VG

Beschl. v. 9. Juni 1975, B 204/74

Der Antrag wird abgewiesen.

Begründung:

Die Beschwerdeführerin zu B 204/74 hat mit Eingabe vom 27. März 1975 beantragt, der Verfassungsgerichtshof möge gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG beim Bundespräsidenten den Antrag auf Exekution des hg. Erk. Slg. 7458/1974, B 204/74-12, stellen. Mit diesem Erkenntnis wurde antragsgemäß festgestellt, daß die Beschwerdeführerin dadurch, daß Organe der Landeshauptstadt S namens des Bürgermeisters als Bezirksverwaltungsbehörde aus ihrer Liegenschaft S, R-straße 6, 7 Schäferhunde entfernten und in das S Tierasyl verbrachten, in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrecht verletzt worden ist. Außerdem wurde das Land Salzburg zur Bezahlung der mit 7218 S bestimmten Verfahrenskosten verpflichtet.

Die Antragstellerin behauptet, daß trotz mehrfacher Mahnungen weder die Hunde herausgegeben, noch die Verfahrenskosten bezahlt wurden.

Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

a) Zur Frage der Rückstellung der Hunde:

Wie sich aus dem Akt des Magistrates der Landeshauptstadt S, Zl. VIII/4-166/75, ergibt, sind die Hunde am 5. und 26. Feber 1975 gemäß